



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 1- 2. Juli 1996

Nr. 725

Änderung Baulinienplan Haselbach / EG Roggwil / Genehmigung

Mit Schreiben vom 10. Mai 1996 ersucht der Gemeinderat Roggwil um Genehmigung der oben erwähnten Vorlage. Da der Baulinienplan vor der Inkraftsetzung des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) aufgelegt wurde, richtet sich dessen Überprüfung gemäss § 22 Abs. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen der Verordnung zum neuen Planungs- und Baugesetz (PBV) in materieller und formeller Hinsicht nach den Bestimmungen des am 1. April 1996 ausser Kraft gesetzten Baugesetzes (BauG). Dies bedeutet, dass der Baulinienplan vom Regierungsrat genehmigt werden muss. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planauflege- und Beschlussverfahren entsprechend den formellen Anforderungen des BauG durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt liegen keine Rekurse vor.

Der mit RRB Nr. 167 vom 7. Februar 1989 genehmigte Baulinienplan Haselbach schaffte in erster Linie die Voraussetzungen zur Unterschreitung des gesetzlichen Gewässer- und Ufergehölzabstandes in Zusammenhang mit einem öffentlichen Bauvorhaben. Die von der Änderung betroffene Parzelle Nr. 1777 wurde nur randlich von der ausgeschiedenen Baulinie erfasst. Eine Überbauung wäre aber sowohl mit als auch ohne Baulinienplan unmöglich gewesen. Im Zuge der Ortsplanungsrevision (RRB Nr. 202 vom 28. Februar 1995) wurde die erwähnte Parzelle teilweise von der öffentlichen Zone in die Dorfzone überführt. Um die nun vorhandenen privaten Bauvorhaben zu ermöglichen, drängte sich deshalb eine punktuelle Änderung des Baulinienplans auf. Diese entspricht den Anregungen im Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 16. Oktober 1995. Einer Genehmigung der Vorlage steht in formeller und materieller Hinsicht nichts im Wege.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Die vom Gemeinderat Roggwil am 28. November 1995 beschlossene Änderung des Baulinienplanes Haselbach wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Roggwil, 9325 Roggwil, unter Beilage von drei Baulinienplanänderungen, je mit den erforderlichen Genehmigungsvermerken
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung (1), unter Beilage einer Baulinienplanänderung mit Genehmigungsvermerk analog Gemeindeexemplar, sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mauser", is written over the printed name "Der Staatsschreiber".